

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 17. Juli 1915, No. 14

Autor(en): **Seidel, Robert / Altorfer, E. / Huber, Rob.**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **60 (1915)**

Heft 29

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

9. JAHRGANG

No. 14.

17. JULI 1915

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1914. (Fortsetzung.) — Das Ziel der Erziehung vom Standpunkt der Sozial-Pädagogik. (Schluss.) — Weltkrieg und staatsbürgerlicher Unterricht. (Schluss.) — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins 1914.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

h) Schweizerische Lehrerwaisenstiftung.

Dem Berichte des Sekretariates des S. L.-V. über die Lehrerwaisenstiftung entnehmen wir, dass im Jahre 1914 zur Unterstützung von 52 Familien (1913: 48) Fr. 8195.— (1913: Fr. 7700.—) verwendet wurden, wovon gleich wie im Vorjahre Fr. 1325.— für 8 Familien im Kanton Zürich. Die Vergabungen der Lehrerschaft beliefen sich im Jahre 1914 auf Fr. 4408.05 (1913: Fr. 4276.10), an welchem Betrage der Kanton Zürich mit Fr. 1410.60 (1913: Fr. 1003.75) partizipiert. Obwohl das Vermögen der Stiftung auf 31. Dezember 1914 Fr. 215,474.57 (1913: Fr. 209,661.80) zeigt, sind die zur Verfügung stehenden Zinsen immer wieder viel zu klein, um allen an sie gestellten Gesuchen entsprechen zu können. Wir ersuchen die Mitglieder, der schönen und segensreich wirkenden Institution des S. L.-V. auch fernerhin in werktätiger Liebe zu gedenken und in Wort und Schrift mitzuhelfen, dass die Lehrerwaisenstiftung auch in weiteren Kreisen bekannt wird und so bei Vergabungen nicht stets vergessen geht.

i) Statutenrevision.

Da der Vorstand des Z. K. L.-V. schon seit dem Jahre 1896 zugleich Vorstand der Sektion Zürich des S. L.-V. ist, wurden die mit 1. Januar 1915 in Kraft getretenen Statuten des S. L.-V. in der Sitzung vom 14. April nach denjenigen Bestimmungen durchgesehen, die durch die Sektionen auszuführen sind. Während die Delegierten des S. L.-V. bisher durch Urabstimmung im S. L.-V. gewählt wurden, ist die Wahlart nun den Sektionen überlassen. Dies bedingte die Aufnahme eines Artikels in die Statuten des Z. K. L.-V., der diese Angelegenheit ordnet.

Nachdem dann die Delegiertenversammlung vom 13. Juni dem Antrag des Kantonalvorstandes auf Vornahme einer Statutenrevision einstimmig ihre Genehmigung erteilt hatte, wurde Aktuar *Wespi* in der Sitzung vom 4. Juli beauftragt, einen Entwurf für die neuen Statuten auszuarbeiten und dem Vorstand nach den Sommerferien vorzulegen. Da laut § 32 der Statuten bei einer Revision jede Sektion und jedes einzelne Mitglied zur Einreichung von Anträgen berechtigt ist, wurden diese in Nr. 10 des «Päd. Beob.» eingeladen, allfällige Wünsche und Anträge zur Statutenrevision dem Kantonalvorstande bis Ende September einzureichen. Die Revisionsarbeit erlitt durch die Mobilisation eine längere Verzögerung. Erst in der Novembersitzung gelangte endlich der von Aktuar *Wespi* ausgearbeitete Statutenentwurf zur ersten Behandlung. Es wurde beschlossen, alle das Verhältnis des Z. K. L.-V. als Sektion Zürich des S. L.-V. zum S. L.-V. betreffenden Bestimmungen unter einem Titel zu sammeln und den Entwurf unserm Rechtskonsulenten zur Begutachtung vom juristischen Standpunkte aus vorzulegen. Nachdem der Entwurf sodann am 5. Dezember die zweite

Lesung passiert hatte, wurde beschlossen, ihn in Nr. 18 des «Päd. Beob.» zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, damit er den Delegierten als Diskussionsvorlage dienen könne und die übrigen Mitglieder ebenfalls Gelegenheit erhalten, allfällige Abänderungsvorschläge in der Delegiertenversammlung vorzubringen. Zum Referenten in der Delegiertenversammlung, über die bereits berichtet worden ist, wurde Aktuar *Wespi* bezeichnet. In der letzten Sitzung des Jahres wurden dann die für die Urabstimmung notwendigen Anordnungen getroffen und diese auf die Tage vom 7.—13. Februar 1915 angesetzt. Über das Resultat ist im nächsten Jahre zu berichten.

k) Beobachtungen bei Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen.

Durch Zuschrift vom 17. Januar regte Dr. H. Stettbacher, Methodiklehrer für die Kandidaten des Volksschullehreramtes an der Universität Zürich, an, es möchten vom Kantonalvorstand aus Lehrer an Mittelschulen veranlasst werden, ihre bei den Aufnahmeprüfungen gemachten Beobachtungen über die Leistungen der Sekundarschule in kurzen Berichten niederzulegen, die der Lehrerschaft durch den «Päd. Beob.» zugänglich zu machen wären. Der Kantonalvorstand, der dem Gedanken Folge gab, versprach sich hievon mit dem Initianten für den einen und andern Kollegen Anregung zu vermehrter Tätigkeit auf Gebieten, die vielleicht gelegentlich etwas zu kurz kamen. Die Anregung fand überall, wo um Mitwirkung angeklopft wurde, freundliche Aufnahme. Kurz nachdem der Kantonalvorstand die nötigen Vorbereitungen getroffen hatte, war auch im Vorstand der Kantonalen Sekundarlehrerkonferenz eine gleichlautende Anregung gemacht worden.

(Fortsetzung folgt.)

Das Ziel der Erziehung vom Standpunkt der Sozial-Pädagogik.

Von Robert Seidel, Privatdozent

Vortrag, gehalten im Schulkapitel Zürich
am 12. März 1915 in der Tonhalle in Zürich.

(Schluss.)

Ich habe nun alle Erziehungsziele der Vergangenheit verwerfen müssen, bis auf das der Philosophie des klassischen Altertumes.

Sollen wir dieses alte Ziel, das Ziel der Bildung zur Tugend, zur Vollkommenheit und zum Glück des Menschen zu dem unsrigen machen?

Ja, das sollen wir, denn mit diesem Ziele stimmen auch unsere grossen Pädagogen überein.

Aber zwischen den alten Philosophen und den herrlichen Sozial-Pädagogen *Comenius*, *Pestalozzi* und *Diesterweg* besteht ein himmelweiter Unterschied in der Anwendung dieses Zieles.

Die alten Philosophen wandten es nur auf den herrschenden Adel an, unsere grossen Sozial-Pädagogen aber fordern die Bildung zur Tugend, zur Vollkommenheit und zum Glück für alle Volksglieder.

In der Anwendung dieses alten Zieles durch die modernen Pädagogen liegt also das Neue und Grosse, das Menschliche und Demokratische. Wir schliessen uns diesem Neuen und Grossen aus vollem Herzen an.

Allein die Setzung des Erziehungszieles auf Tugend, Vollkommenheit und Glück des Menschen ist unklar, denn sie sagt nicht, was Tugend, Vollkommenheit und Glück des Menschen sind, und worin Tugend und Vollkommenheit bestehen sollen. Es fiel zum Beispiel den griechischen und römischen Philosophen gar nicht ein, zur Tugend und Vollkommenheit des Menschen die Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit des Bauern, des Handwerkers, des Künstlers und des Pädagogen zu rechnen, denn alle Arbeit, ausser der des Herrschens, war verachtet, weil sie Sache der Unfreien war. Und das Glück? Das bestand für die Priester und den Adel in der Freiheit von der Arbeit, in der Ausübung der Herrschaft über andere, und im Genuss.

Wir sehen, die schönen Begriffe von Tugend und Vollkommenheit sind ohne genaue Inhaltsbestimmung vieldeutig oder leer; wir brauchen ein volleres und klareres Erziehungsziel.

Wir brauchen ein Erziehungsziel, das den schönen Worten und hohen Begriffen von Tugend und Vollkommenheit einen lebenswahren und lebensvollen, einen irdischerreichbaren und menschlich-möglichen, einen bestimmten und klaren Inhalt gibt. *Wir brauchen ein Erziehungsziel, in dem die gesellschaftlich nützliche und wirtschaftlich notwendige Handarbeit, die werktätige technische und künstlerische Tüchtigkeit, und die berufliche Arbeitsamkeit nicht fehlen, weil sie die Grundlage zur Tugend und Vollkommenheit des Menschen als Glied eines auf Arbeit beruhenden demokratischen Gemeinwesens sind.*

* * *

Suchen wir dieses umfassende, volle und klare Erziehungsziel zu finden! Zu diesem Zwecke halten wir gründlich Umschau in den Werken der grossen Pädagogen der Neuzeit.

Was entdecken wir dabei zu unserer Überraschung? Wir entdecken dabei, dass nicht einer der grossen Pädagogen der Feststellung des Erziehungszieles eine besondere Untersuchung oder Betrachtung gewidmet hat, sondern dass manche gar nicht, und die meisten nur gelegentlich vom Zwecke der Erziehung sprechen. Auch Pestalozzi hat über das Ziel der Erziehung nicht besonders geredet und geschrieben, sondern er hat nur da und dort über Bildung, Menschenbildung, Volksbildung, Elementarbildung, Grundzüge und Zweck seiner Methode gehandelt. Dennoch haben die grossen Pädagogen von Comenius bis auf Pestalozzi das Erziehungsziel nach und nach erweitert und vertieft und bestimmter gestaltet. Ich gebe eine Zusammenfassung dessen, was die einzelnen, der eine dies und der andere das, der eine mehr und der andere weniger klar, als Erziehungsziel aufgestellt haben. Sie haben als Ziel der Erziehung aufgestellt:

Die naturgemässe Entwicklung aller Anlagen und Kräfte des Menschen.

Die körperliche, geistige, berufliche und sittliche Bildung. Die Bildung für Gesellschaft und Staat.

Pestalozzi hat diesem hohen Erziehungsziele noch den Begriff des Gleichgewichtes und der Harmonie beigelegt, aber leider hat er diesem Begriffe der Harmonie keine Erklärung und Bestimmung gegeben, und leider haben nach ihm nur wenige Pädagogen diesen, wenn auch unbestimmten, so doch herrlichen Begriff nicht einmal aufgenommen, und diejenigen, die ihn aufgenommen haben, die haben ihn grundfalsch nur auf das geistige und sittliche Gebiet beschränkt. Sie reden sogar von harmonischer Bildung und

meinen damit doch nur ein allgemeines Wissen! Sie stecken ganz im Banne des «Intellektualismus».

VII. Die harmonische Bildung als Erziehungsziel.

Seit Jahrzehnten habe ich in Wort und Schrift als Ziel der Erziehung erklärt und verteidigt:

Die naturgemässe und harmonische Entwicklung und Bildung aller guten Anlagen und Kräfte des Menschen, — kurz gesagt: Die harmonische Bildung.

Die harmonische Bildung ist das Erziehungsziel der echten Sozial-Pädagogik. Wie die echte Pädagogik nur auf die Grundpfeiler der Bedürfnisse der Menschennatur und auf die Bedürfnisse einer wahrhaft menschlichen Gemeinschaft und demokratischen Gesellschaft aufgebaut werden kann, so kann auch das rechte und klare Erziehungsziel nur aus der Natur des Menschen und aus dem Wesen der menschlichen Gesellschaft abgeleitet werden.

Betrachten wir die Natur des Menschen! Sie ist nicht einfach, sondern zusammengesetzt. Der Mensch ist seiner Natur nach:

1. Ein körperlich-sinnliches Wesen;
2. Ein gesellschaftlich-staatliches Wesen;
3. Ein technisch-künstlerisches Wesen;
4. Ein geistig-denkendes und wollendes Wesen;
5. Ein mitfühlendes, sittliches Wesen.

Für alle diese Seiten seines Wesens erhält der Mensch schon durch Vererbung bei der Geburt Anlagen.

* * *

Was sind Anlagen? Es sind Keime und Knospen, es sind Quellen der Kraft, des Wollens und des Strebens. Anlagen verlangen nach Ausbildung durch Betätigung. *Das ist physiologisches und psychologisches Naturgesetz.* Deshalb ist der Mensch glücklich, wenn er alle seine Anlagen betätigen und durch Betätigung entwickeln und ausbilden kann. Durch diese Ausbildung seiner Anlagen schafft er sich aber nicht nur sein Glück, sondern er nützt auch der Gesellschaft am meisten.

Die Gesellschaft hat das höchste Interesse daran, dass alle guten Anlagen und Kräfte der in ihr vereinigten Menschen möglichst gut entwickelt und ausgebildet werden, denn die Gesellschaft und der Staat der Freien und Gleichen brauchen vollentwickelte, allseitig gebildete Glieder. Die Kraft und Leistungsfähigkeit eines Volkes auf technischem, künstlerischem, wirtschaftlichem, geistigem und sittlichem Gebiete hängt von der allseitigen harmonischen Erziehung und Bildung seiner Glieder ab, und die Kraft eines Staates zur Selbsterhaltung und Selbstbehauptung im Völkerkampfe hängt besonders ab von den sozialen und politischen Tugenden seiner Bürger und Bürgerinnen.

Aus diesen unmittelbar einleuchtenden Gründen geht hervor, dass die harmonische Bildung im Lebensinteresse der Gesellschaft und der Einzelnen liegt, und dass darin auch das Blühen, Gedeihen und Glück der Einzelnen wie der Gesellschaft begründet und eingeschlossen ist.

Darum fordern wir die harmonische Bildung, die den ganzen Menschen mit seinen reichen Kräften erzieherisch erfasst, und nicht nur den Teil-Menschen des Wissens, des Verstandes, des Berufes und der Kunst.

Die künstlerische und ästhetische Bildung zum alleinigen Erziehungsziel setzen, ist ebenso unpädagogisch wie unsozial, denn der Mensch ist nicht nur ein Wesen mit Anlagen für das Schöne, sondern auch ein Wesen mit Anlagen für das Nützliche und Notwendige, für das Gute und Wahre, für Freiheit und Gerechtigkeit, und die Gesellschaft bedarf

nicht nur der Kunst, sondern sie bedarf vor allem der Arbeit auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens.

Ein echter Menschenbildner wird deshalb kein Götzendiener der einseitigen Kunsterziehung sein; ein echter Menschenbildner wird auch kein Götzendiener der einseitigen Verstandesbildung sein, sondern ein echter Menschenbildner wird ein Apostel der harmonischen Menschenbildung sein.

Die harmonische Menschenbildung wird allen guten Seiten der Menschennatur gerecht; sie vernachlässigt keine, sie entwickelt alle. Sie wird gerecht der körperlichen, der technischen, der geistigen, der gesellschaftlichen und der sittlichen Natur des Menschen. Sie wird gerecht dem Menschen als Einzelwesen und als ein Glied der sozialen und politischen Gemeinschaft, und sie wird zugleich gerecht den vernünftigen Forderungen der Individual-Pädagogik wie allen guten Ansprüchen der Sozial-Pädagogik.

* * *

Die harmonische Bildung entwickelt gleichmässig und harmonisch alle guten Anlagen und Kräfte des Menschen. Durch Handarbeit und Selbsttätigkeit, durch Anschauung und eigene Beobachtungen, durch Belehrung und Anleitung zum eigenen Denken, durch Gemeinschaft und Selbstregierung, durch Zucht und Selbstzucht sollen gebildet werden:

Menschen von Harmonie des Leibes und Geistes; Menschen von Harmonie des Verstandes und Gemütes; Menschen von Harmonie des Wissens und Könnens, des Wollens und Vollbringens; Menschen von Harmonie im Denken und Tun, in Kraft und Milde, in Vernunft und Liebe, in Gerechtigkeit und Pflichterfüllung, in Treue und Hingebung an Volk und Menschheit.

Die harmonische Bildung ist die beste Bildung, denn sie befähigt den Menschen nicht nur am vollkommensten zur Erfüllung aller seiner Pflichten, sondern sie macht ihn auch am glücklichsten. Sie ist nicht nur für den Menschen als Einzelwesen die beste, sondern sie ist auch die beste für den Menschen als Glied eines demokratischen Gemeinwesens.

Die harmonische Bildung schliesst die Arbeits- und Berufsbildung nicht aus, sondern sie schliesst sie ein; sie befähigt nicht nur zu praktisch-nützlichem Tun, sondern auch zu ideal-edlem Wirken; sie ist praktisch und theoretisch, technisch und künstlerisch, sozial und politisch, geistig und sittlich, schön und gut zugleich.

Die harmonische Bildung legt den grössten Wert auf die Erziehung zu den Tugenden des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens, denn dieses Leben verbindet alle Glieder des Volkes, *und die Bildung zu diesem Leben ist deshalb die wahrhaft allgemein-menschliche Bildung.*

Die harmonische Bildung erzieht und bildet alle Glieder des Volkes zu körperlich gesunden und schönen, zu technisch und künstlerisch tätigen, zu geistig eigenen und selbständigen, zu gesellschaftlich und staatlich brauchbaren und zu sittlich guten Menschen. Die sittliche Güte ist die Krone aller Erziehung und Bildung, und der gute Mensch ist das höchste aller Wesen.

* * *

Die harmonische Bildung ist das Erziehungsziel, an dem alle Erziehungs- und Bildungsmittel, alle Erziehungs- und Unterrichtspläne und alle Erziehungs- und Unterrichtseinrichtungen gemessen und geprüft werden müssen.

Sie ist der untrügliche pädagogische Massstab, sie ist der nie schwankende pädagogische Polarstern, und sie ist der sichere Führer durch die pädagogischen Klippen und Sandbänke.

Der Grund- und Eckstein der harmonischen Bildung aber, — das ist die pädagogische Handarbeit, das ist das Arbeitsprinzip und die Arbeitsmethode. Der Arbeitsunterricht schliesst

den Anschauungsunterricht nicht aus, sondern er schliesst ihn ein, und die Arbeitsschule, als Gegensatz zur einseitigen Wissens- und Lernschule, ist die beste Form zur Verwirklichung der harmonischen Bildung für das ganze Volk. Gesegnet und gepriesen sei die Arbeitsschule als allgemeine Volksschule, als Einheitsschule, als felsenfester Unterbau des ganzen Erziehungs- und Bildungswesens?

Die harmonische Bildung ist heute erst ein Ideal, das noch seiner Verwirklichung in der Zukunft harret, und das erst verwirklicht werden kann in einer höheren und besseren Form der Gesellschaft und des Staates. Allein wir stehen schon mitten in der Entwicklung für eine Zukunftsgesellschaft und für einen Zukunftsstaat darinnen, und die ganze Schulreform ist gerichtet auf die Arbeitsschule, als der Schule der Zukunft, und auf die harmonische Bildung, als der wahren und echten Menschenbildung.

Lasset uns für die Erreichung dieses hohen Zieles der harmonischen Bildung unermüdlich tätig sein, und lasset uns an der Verwirklichung dieses Gesellschafts- und Staatsideals der Freiheit und Gleichheit, der Brüderlichkeit und Nächstenliebe kraftvoll arbeiten.

Wenn wir dies tun, so wirken wir im Geiste unseres grossen und edlen Pestalozzi, der sein ganzes Leben lang alle Kräfte seines glühenden Geistes und seines liebevollen Herzens für die Gesellschafts- und Erziehungsreform, und für die harmonische Menschenbildung eingesetzt und geopfert hat.

Die harmonische Menschenbildung, dieses Ideal Pestalozzis, sei auch unser Ideal!

Weltkrieg und staatsbürgerlicher Unterricht.

Von E. Altorfer, Oetwil a/See.

(Schluss.)

Es mag für die Praxis vorteilhaft sein, wenn eine kurze, systematische Anordnung der Stoffe geboten wird, deren unterrichtliche Gestaltung durch den Weltkrieg beeinflusst wird.

I. *Das Staatswesen.* Der feste Verband der Bürger im Staatswesen zeigt sich im Verlauf des Krieges besonders ausgeprägt im deutschen Reich, wo die Einheit der Nation ein gewaltiges Einsetzen aller Kräfte gezeitigt, wo das Nationalgefühl den Letzten im Volke ergriff und das Wort vom Durchhalten zur Parole jedes Herzens geworden ist. Wie notwendig diese Einigkeit für die Stärke des Landes ist, spüren wir bei uns in der Schweiz, wo die Rasseninstinkte grosse Gefahren heraufbeschwören können. Ein Rechtsstaat sind wir: Volk und Behörden haben sich an die Gesetze zu halten, darum die Rede- und Zeitungsdebatten um ein garantiertes Recht wie die Pressfreiheit. Und ein Wohlfahrtsstaat: Der Bund sorgt für die Nahrungsmittelzufuhr, die Sicherheit und Unabhängigkeit des Landes, die Freiheit und den Wohlstand der Bürger. — In der Republik liegt die höchste Macht beim Volke: Es stimmt über die Kriegssteuer ab. Im Königreich Italien verlangt das Ministerium nach Krieg; er kommt und das Volk wird hineingerissen. Bei uns ist der Volkswille massgebend: die Demokratie! — Der Zweck des Staates tritt heute markant hervor: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen (Grenzbesetzung, Trustproblem), Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern (neutralitätswidrige Demonstrationen), Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen (Freiheit der Presse, Rücksichtnahme auf die Glaubensüberzeugung im Militärdienst, Petitionen, Motionen, Interpellationen), Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt (Massnahmen gegen Lebensmittelwucher, Preisregulierungen).

